

**Hüftsonographie nach  
Graf beim Neugeborenen  
und Säugling  
(SGUM)**

Fähigkeitsprogramm  
vom 10. Juli 1997

# Fähigkeitsprogramm Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling (SGUM)

## 1. Allgemeines

Die Hüftsonographie nach Graf hat sich seit seiner Erstpublikation im Jahre 1980 mehr und mehr als diagnostische, bildgebende Abklärung im Neugeborenen- und Säuglingsalter eingebürgert und das Röntgenbild weitgehend ersetzt. Ziel dieser Untersuchung ist die **möglichst frühzeitige** Erfassung von Hüftdysplasien und Luxationen, damit die adäquate Behandlung derart frühzeitig einsetzen kann, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine restitutio ad integrum erreicht wird.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 16.6.2004 die Hüftsonographie nach Graf als diagnostische Massnahme unbefristet in den Leistungskatalog der obligatorischen Krankenversicherung aufgenommen (KLV Anhang 1, Kapitel 4), jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass diese Untersuchung durch (Zitat:) "speziell in dieser Methode ausgebildete Ärzte und Ärztinnen" vorzunehmen sei. Das Fähigkeitsprogramm beruht auf dieser bundesrätlichen Bestimmung.

Die sonographische Untersuchung setzt Zuneigung beim Umgang mit Säuglingen voraus, ebenso Verständnis für die Anatomie und Pathophysiologie des Hüftgelenkes in diesem Alter sowie Kenntnis und sichere Handhabung dieser speziellen Methode der Hüftsonographie nach Graf in allen seinen relevanten Aspekten (siehe Lerninhalte und Lernziele in Abschnitt 3. Weiterbildung).

Sofern sich aus dem Befund ein Hinweis auf eine therapeutische Konsequenz (Kontrolle oder Behandlung) ergibt, ist dies dem betreuenden Arzt\* des Säuglings umgehend mitzuteilen.

Die Inhaber des Fähigkeitsausweises "Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling" sind berechtigt, die Hüftsonographie nach Graf zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung und der Eidg. Invalidenversicherung durchzuführen.

Bei Fragen, für welche das vorliegende Programm keine Regelung enthält, ist die WBO subsidiär anwendbar.

---

\* Dieses Fähigkeitsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

## 2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises "Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling"

Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel

Die Mitgliedschaft bei der FMH ist für die Ausweiserteilung nicht zwingend.

## 3. Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

Der Kandidat muss folgende Kurse, die eine theoretische und praktische Weiterbildung in der Methode von Graf beinhalten, absolvieren:

<b>Grundkurs</b>	Dauer 2 Tage
<b>Aufbaukurs</b>	Dauer 2 Tage
<b>Abschlusskurs</b>	Dauer 1 ½ Tage

Zum Abschlusskurs werden Kandidaten zugelassen, die Grund- und Aufbaukurs absolviert und qualitativ genügende Hüftsonogramme von 40 Kindern (80 Hüften) zur Begutachtung durch die Kursleiter eingereicht haben. Am Abschlusskurs müssen die theoretischen Kenntnisse durch eine schriftliche Prüfung belegt werden.

In folgenden Lerninhalten sind Kenntnisse und Kompetenzen zu erreichen:

### **Technik:**

Physikalische und technische Grundlagen, Artefakte, Geräteanforderungen, Einstellen der Geräte für die Hüftsonographie nach GRAF, Bilddokumentation, biologische Wirkungen des Ultraschalls.

### **Anatomie / Pathophysiologie:**

Anatomie und Sonoanatomie der Säuglingshüfte, Pathophysiologie der Hüftdysplasie und Hüftluxation beim Säugling.

### **Sonographie:**

Methode nach GRAF, Standardebene, Abtasttechnik, Beschreibung und Ausmessen der Sonogramme (inkl. Brauchbarkeitsprüfung), Typen-Einteilung nach GRAF.

### **Therapeutische Konzepte:**

Prinzipien der konservativen und operativen Therapie.

**Praktische Übungen:**  
an Puppen und Säuglingen.

**Lernziele:**

Sicherheit in der Bildaufnahme, der Bildbeurteilung und der Typen-Einteilung in der Hüftsonographie nach der Methode von Graf.

Zuverlässigkeit in Hinweisen auf therapeutische Konsequenzen.

Ärzte, welche Ausbildung, bzw. Fortbildung in Hüftsonographie nach der Methode von Graf anbieten, haben folgenden Mindestanforderungen zu genügen, um als Ausbilder / Kursleiter anerkannt zu werden:

1. Inhaber des FMH-Fähigkeitsausweises "Hüftsonographie nach Graf"
2. Mitwirkung als Tutor in einem ganzen Ausbildungszyklus (Grund-, Aufbau- und Abschlusskurs) oder Besuch eines Ausbilderkurses bei Prof. Graf.

Für das Thema der therapeutischen Konsequenzen müssen die Dozenten über entsprechende eigene Erfahrung verfügen.

3. Ernennung durch eine Fachgesellschaft oder eine Fachsektion der SGUM mit anschließender Bestätigung durch die Kommission "Hüftsonographie nach Graf".

Lerninhalte und Lernziele von Grund- und Aufbaukursen können im Rahmen der Facharztausbildung erworben werden, sofern an der entsprechenden Ausbildungsstätte ein Arzt oder eine Ärztin tätig ist, welche den Anforderungen für ausbildende Personen genügt und die Ausbildung des Kandidaten überwacht und bestätigt. Die übrigen Vorbedingungen für die Absolvierung eines Abschlusskurses bleiben unverändert.

Nach bestandenem Abschlusskurs erhält der Kandidat den Fähigkeitsausweis, dessen Gültigkeit auf zwei Jahre befristet ist. Werden während dieser Zeit die Befunde von weiteren 160 untersuchten Kindern (320 Hüften) nachgereicht, wird die Gültigkeit des Fähigkeitsausweises auf insgesamt 5 Jahre verlängert. Bei ungenügender Qualität dieser Untersuchungen können weitere qualitätssichernde Auflagen (Nachlieferung von weiteren Untersuchungen / Wiederholung des Abschlusskurses) gemacht werden. Andernfalls wird der Fähigkeitsausweis sistiert.

Schwerpunkttägern "Pädiatrische Radiologie" wird der Fähigkeitsausweis aufgrund des Weiterbildungscurriculums zugesprochen.

## 4. Fortbildung (Rezertifizierung)

Nach Ablauf der 5-Jahresfrist wird der Fähigkeitsausweis für sämtliche Fachgruppen, inklusive Inhaber des Schwerpunktes "Pädiatrische Radiologie" jeweils für weitere fünf Jahre erneuert, wenn innerhalb dieser Zeitspanne eine von der "Kommission Hüftsonographie nach Graf" definierte theoretische Fortbildung von mindestens 8 Stunden und eine qualitativ genügende praktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Dazu müssen 20, innerhalb der letzten 2 Jahre selbständig durchgeführte Untersuchungen mit Befundbericht und Bildern (davon die Hälfte nicht Hüfttyp 1 nach Graf) der "Kommission Hüftsonographie nach Graf" zur Beurteilung vorgelegt werden. Wenn die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt sind, verliert der Fähigkeitsausweis seine Gültigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rezertifizierung fällig wird.

## 5. Zuständigkeiten

### 5.1 Die schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM)

Die SGUM ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie stellt insbesondere ein Sekretariat mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung und setzt die Kosten für die Erteilung des Fähigkeitsausweises bzw. die Rezertifizierung fest. Die SGUM meldet dem Generalsekretariat FMH regelmässig die Namen und Adressen aller aktuellen Inhaber des Fähigkeitsausweises.

Die SGUM macht alle Inhaber der Fähigkeitsausweise 6 Monate vor Ablauf auf die Bedingungen der Rezertifizierung aufmerksam.

### 5.2 Die Kommission Hüftsonographie nach Graf

Die Kommission Hüftsonographie nach Graf setzt sich aus den Delegierten aller interessierten Fachgruppen zusammen:

SGUM	1 Vertreter
SGP / FPP	2 Vertreter
SGO	2 Vertreter
SGMR	1 Vertreter
SGAM / SGIM	1 Vertreter
SG für Kinderchirurgie	1 Vertreter

Mit Ausnahme des SGUM-Vertreters müssen die Kommissionsmitglieder Inhaber des Fähigkeitsausweises für "Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling" sein; zusätzlich ist eine Lehrtätigkeit in Hüftsonographie wünschenswert.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Beurteilung der eingegangenen Gesuche und Erteilung der Fähigkeitsausweise
- Rezertifizierung der Fähigkeitsausweise
- Anerkennung der Kurse und Kursleiter
- Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen
- Beschwerdeinstanz für angefochtene Entscheidungen der Kursleiter
- Ergreifung von Massnahmen in den Bereichen der Qualitätssicherung und Kontrolle bzw. Unterbreitung von entsprechenden Vorschlägen zuhanden des Zentralvorstandes
- Beratendes Organ für fachspezifische Fragen im Bereich der Hüftsonographie
- Erlass von Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Programm, insbesondere zur Organisation und Tätigkeit der Kommission

### **5.3 FMH**

Entscheidungen der Kommission "Hüftsonographie nach Graf" können beim Zentralvorstand der FMH angefochten werden.

Das Generalsekretariat der FMH leitet die aktuelle Liste aller Inhaber des Fähigkeitsausweises regelmässig an santésuisse weiter und auf Wunsch an andere interessierte Personen.

## **6. Übergangsbestimmungen**

Der Zentralvorstand der FMH hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm am 10. Juli 1997 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Die Ärztekammer hat das vorliegende Programm am 23. Juni 1999 genehmigt und die Revision (Ziff. 2 und 6) auf den 1.1.2000 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 28. Mai 1998  
24. April 2002  
13. Januar 2004  
30. März 2006